

Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) — Bundesanwaltschaft (BA)

Absichtserklärung zum gegenseitigen Verhalten im Rahmen des Strafprozesses

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Charta der Grundprinzipien und Berufsregeln der europäischen Rechtsanwälte (CCBE) und der Richtlinien der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Staatsanwälte, genehmigt von der Generalversammlung durch Resolution 45/120 vom 14.12.1990, sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die BA einerseits und der SAV andererseits einverstanden sind, eine nicht abschliessende Anzahl von innerhalb der Beziehung zwischen dem Staatsanwalt des Bundes und dem Anwalt zu respektierenden Prinzipien in einer Absichtserklärung festzuhalten, kommen die Parteien wie folgt überein:

I. INHALT

Vorliegende Absichtserklärung stellt nicht eine dem Gesetzgeber und den Gerichten vorbehalten Kompetenz in Frage oder nimmt eine solche vorneweg. Vielmehr enthält sie Richtlinien für das gegenseitige Verhalten und soll damit in den Vorverfahren mit der BA über die verschiedenen juristischen Kulturen in der Schweiz hinweg das Etablieren einheitlicher Umgangsformen unterstützen.

A. Begriffe

1. Der Begriff „Staatsanwalt des Bundes“ umfasst die Begriffe des Bundesanwalts, des Stellvertretenden Bundesanwalts, des Leitenden Staatsanwalts des Bundes, des Staatsanwalts des Bundes, sowie des Assistenz-Staatsanwalts des Bundes. Zwecks besserer Lesbarkeit umfasst der Begriff „Staatsanwalt des Bundes“ Männer und Frauen.
2. Der Begriff „Anwalt“ umfasst jeden gemäss den Bestimmungen des BGFA im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalt, eingeschlossen die in der Liste der Aufsichtsbehörde eingetragenen Anwälte von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, sowie die Anwaltspraktikanten, Volontäre und Substituten. Zwecks besserer Lesbarkeit umfasst der Begriff „Anwalt“ Männer und Frauen.

B. Grundsätzliches

3. Der Staatsanwalt des Bundes und der Anwalt begegnen sich gegenseitig stets mit Respekt und Anstand.
4. Der Staatsanwalt des Bundes und der Anwalt verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben.

C. Amtliche Verteidigung

5. Der SAV sorgt dafür, dass die kantonalen Anwaltsverbände Listen mit Anwälten zur Verfügung stellen, welche bereit sind, amtliche Mandate in der Zuständigkeit der BA zu übernehmen. Er besorgt und stellt der BA eine Software zur Verfügung, welche garantiert, dass die amtlichen Verteidigungen transparent und unabhängig bestimmt werden.

D. Fristen, Termine, Zustellungen

6. Der Staatsanwalt des Bundes und der Anwalt verpflichten sich, Anträge und Anfragen innert angemessener Frist zu beantworten.

7. Der Staatsanwalt des Bundes setzt angemessene Fristen, in der Regel nicht weniger als 10 Werktage. Dringende Fälle, insbesondere Haftfälle, bleiben vorbehalten.
8. Der Staatsanwalt berücksichtigt in der Regel die Abwesenheiten des Anwalts, die ihm von diesem innert nützlicher Frist im Voraus angekündigt worden sind. Der Staatsanwalt des Bundes informiert den Anwalt auf eine ihm angemessen erscheinende Art und Weise, wenn er eine Verfügung entgegen dieser Regel eröffnen will.

E. Einvernahmen

9. Bei der Ansetzung von Datum und Zeitpunkt von Einvernahmen nimmt der Staatsanwalt des Bundes in der Regel Rücksicht auf die Verfügbarkeit des Anwalts. Der Anwalt zeigt in Bezug auf anzusetzende Termine die notwendige Flexibilität und verschiebt nötigenfalls nicht zwingende Termine.
10. Der Staatsanwalt des Bundes nimmt bei der Bestimmung der Anfangszeit einer Einvernahme Rücksicht auf die Anreisezeit mit dem öffentlichen Verkehr und setzt den Termin so an, dass eine Abfahrt ab dem Arbeitsort des Anwaltes nicht vor 07:00 Uhr morgens erfolgen muss.
11. Die Vorschriften des Bundessicherheitsdienstes bestimmen, unter welchen Bedingungen und mittels welcher Kontrollen Dritten, worunter auch die Anwälte fallen, Zugang zu den Gebäuden der Eidgenossenschaft, insbesondere zu den Örtlichkeiten von Einvernahmen und anderen Terminen, gewährt wird.
12. In der Regel ist es den Anwälten gestattet, elektronische Geräte (z.B. Computer, portable Telefone) in die Einvernahmen mitzunehmen und diese so zu benutzen, dass der Ablauf der Einvernahme nicht gestört wird. Der Staatsanwalt des Bundes vermerkt auf der Vorladung des Anwalts, dass es diesem gestattet ist, elektronische Geräte zu den Örtlichkeiten der Einvernahme mitzubringen.
13. Der Staatsanwalt des Bundes und der Anwalt setzen alles daran, dass die Einvernahmen pünktlich beginnen. Sie setzen den anderen jeweils umgehend über Vorkommnisse, die den Beginn der Einvernahme verzögern könnten, in Kenntnis.
14. Der Staatsanwalt des Bundes hat zu Beginn einer Einvernahme klar anzugeben, welche sitzungspolizeilichen Regeln für die Teilnehmenden während der Einvernahme gelten.
15. Im Interesse einer korrekten Protokollierung kann auf Verlangen des Anwalts die protokollierte Aussage vorgelesen werden. Allfällige Einwände sind zu Protokoll zu nehmen, sofern dem Einwand nicht stattgegeben wird.
16. Für die erste Einvernahme i.S. von Art. 158 StPO gelten insbesondere folgende Regeln:
 - dem Anwalt der ersten Stunde wird nach Möglichkeit eine Anreisezeit von maximal 4 Stunden gewährt;
 - der Anwalt der ersten Stunde hat das Recht, sich vor der ersten Einvernahme mit dem Beschuldigten während angemessener Dauer zu besprechen;
 - wenn es der Sache dient, kann der Staatsanwalt des Bundes dem Anwalt der ersten Stunde vor der Besprechung mit seinem Mandanten Informationen zum Thema der Einvernahme geben;
 - der Staatsanwalt des Bundes versucht in der Regel einen Dolmetscher zu organisieren für die Besprechung vor der ersten Einvernahme; bei diesem soll es sich nach Möglichkeit nicht um denselben handeln, der danach in der ersten Einvernahme übersetzt oder der in der gleichen Sache bereits für die Bundesanwaltschaft tätig war.
17. Der Staatsanwalt des Bundes sieht während den Einvernahmen in angemessenen Abständen Pausen vor. Er gibt den Anwälten die Möglichkeit, während dieser Pausen vertrauliche Gespräche mit ihren Klienten zu führen.

F. Verfahrenssprache

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss StBOG, SpG und nach der geltenden Rechtsprechung:

18. Der Staatsanwalt des Bundes bei der Eröffnung des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Sprachkenntnisse der Verfahrensbeteiligten, der Sprache, in welcher die wesentlichen Akten abgefasst sind sowie der gebräuchlichen Sprache am Ort der ersten Untersuchungshandlungen, die Verfahrenssprache bestimmt¹.
19. Der Staatsanwalt des Bundes in diesem Zusammenhang über ein grosses Ermessen verfügt, interne organisatorische Gründe seinen Entscheid jedoch nicht beeinflussen dürfen; er indessen primär die von dem oder den Beschuldigten gesprochene Sprache berücksichtigt², wenn sich diese in einer Amtssprache ausdrücken, oder auf die am Begehungsort der Taten oder am Durchführungsort von Zwangsmassnahmen gesprochene Sprache abstellt.
20. Der Staatsanwalt des Bundes, wenn es sich um ein Verfahren mit mehreren Beschuldigten unterschiedlicher Amtssprachen handelt, nach dem Billigkeitsprinzip entscheidet, ohne rein arithmetisch darauf abzustellen, welche Sprache von der Mehrheit der Verfahrensbeteiligten gesprochen wird³.
21. Die bezeichnete Verfahrenssprache grundsätzlich für sämtliche Verfahrensstadien und Verfahrenshandlungen gilt, wobei eine abweichende Regelung aus Gründen der Trennung oder Vereinigung von Verfahren sowie infolge eines Entscheids der Verfahrensleitung betreffend einzelne Verfahrenshandlungen vorbehalten bleibt⁴.
22. Der Staatsanwalt des Bundes unabhängig von der Verfahrenssprache sämtliche schriftlich formulierten Anträge berücksichtigt, wenn diese in einer Amtssprache⁵ erfolgen; Rechtsmittelverfahren werden im Prinzip unabhängig von der Sprache, in der das Rechtsmittel verfasst wurde, in der vorgesehenen Verfahrenssprache geführt, wobei daran zu erinnern ist, dass davon ausgegangen wird, dass sowohl der Staatsanwalt des Bundes als auch der Anwalt die Amtssprachen zumindest passiv beherrschen⁶;
23. Während mündlichen Verfahrenshandlungen muss der Anwalt sich in der Verfahrenssprache äussern und kann Fragen nicht in anderen Amtssprachen stellen⁷.

G. Verfahrensakten

24. Grundsätzlich sind die Verfahrensakten digitalisiert.
25. Die Akteneinsicht erfolgt:
 - grundsätzlich mittels Übergabe eines Datenträgers oder in anderer, geeigneter elektronischer Form, dies auf Anfrage des Anwalts und gegen eine Gebühr, welche die Kosten des Datenträgers decken oder leicht übersteigen;
 - sofern die Akten nicht in digitalisierter Form vorliegen (z.B. in Rechtshilfeverfahren), durch Zusenden an den Anwalt per Post. In diesem Fall wird dem Anwalt für die Akteneinsicht und das Kopieren eine angemessene Frist eingeräumt, mindestens aber 3 Werktage, danach sendet er die Akten eingeschrieben zurück.
 - durch Zusenden ausgewählter Aktenkopien gestützt auf ein Gesuch des Anwalts; dieser bezeichnet die gewünschten Kopien anhand des Aktenverzeichnisses;

¹ Art. 3 Abs. 2 StBOG.

² BGE 121 I 196 E. 5a S. 104, Urteil des Bundesgerichts 1S.6/2004 vom 11. Januar 2005, E. 2, in SJ 2005 I 315; Urteil des Bundesgerichts BB.2007.47 vom 13. November 2007, E. 2.1.

³ BGE 121 I 196 E. 5a S. 204.

⁴ Art. 3 StBOG.

⁵ Art. 6 SpG.

⁶ Urteil des Bundesgerichts 1A.25/2005 vom 8. März 2005, E. 2.

⁷ Urteil des Bundesstrafgericht BB.2015 vom 25. November 2015

- auf Wunsch des Anwaltes durch unüberwachte Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der BA (bspw. anlässlich einer Einvernahme bei der BA), wobei dem Anwalt vor Ort Zugang zu einem Kopiergerät gewährt wird, so dass er die für ihn notwendigen Fotokopien anfertigen kann.

II. UMSETZUNG

26. Die Absichtserklärung tritt mit Unterzeichnung durch den Präsidenten des SAV und den Bundesanwalt in Kraft.
27. Im Falle eines Konflikts betreffend die Umsetzung der Absichtserklärung wenden sich, in schriftlicher Form, der Anwalt an das Präsidium des SAV und der zuständige Staatsanwalt des Bundes an den Bundesanwalt.
28. Das Präsidium des SAV und der Bundesanwalt nehmen miteinander Kontakt auf, um eine konkrete Lösung zur Beilegung des Konflikts innert nützlicher Frist zu erzielen. Beide können diese Aufgabe an eine geeignete Person delegieren. Während dieser Verhandlungszeit darf keine Disziplinar- oder aufsichtsrechtliche Behörde eingeschaltet werden.

III. AKTUALISIERUNG

29. Der Inhalt der Absichtserklärung wird auf Antrag einer der beiden Parteien soweit notwendig aktualisiert.

IV. AUFLÖSUNG

30. Die Parteien haben das Recht, die Absichtserklärung mittels eingeschriebenen Briefes sowie unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats zu widerrufen.

Bern, 18. 10. 2018

Schweizerischer Anwaltsverband



Präsident SAV

Bern, 19. 10. 2018

Bundesanwaltschaft



Bundesanwalt